

Beschluss des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 28. November 2013 (Vorabentscheidungsersuchen der 5^a Vara Cível de Lisboa — Portugal) — Sociedade Agrícola e Imobiliária da Quinta de S. Paio Lda/ Instituto da Segurança Social IP

(Rechtssache C-258/13) ⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsersuchen — Charta der Grundrechte der Europäischen Union — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Juristische Personen mit Gewinnerzielungsabsicht — Prozesskostenhilfe — Kein Zusammenhang mit dem Unionsrecht — Offensichtliche Unzuständigkeit des Gerichtshofs)

(2014/C 102/15)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

5^a Vara Cível de Lisboa

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Sociedade Agrícola e Imobiliária da Quinta de S. Paio Lda

Beklagte: Instituto da Segurança Social IP

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Varas Cíveis de Lisboa — Auslegung der Art. 6 AEUV und 267 AEUV sowie des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. 2000, C 364, S. 1) — Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf — Nationale Regelung, nach der es juristischen Personen mit Gewinnerzielungsabsicht verwehrt ist, Prozesskostenhilfe in Anspruch zu nehmen — Für diese juristischen Personen geltende Befreiung von den Prozesskosten im Fall ihrer Zahlungsunfähigkeit oder der Eröffnung eines Konkursverfahrens

Tenor

Der Gerichtshof ist für die Beantwortung der von der 5^a Vara Cível de Lisboa (Portugal) mit Entscheidung vom 13. März 2013 (Rechtssache C-258/13) vorgelegten Fragen offensichtlich unzuständig.

⁽¹⁾ ABl. C 215 vom 27.7.2013.

Vorabentscheidungsersuchen des Grondwettelijk Hof (Belgien), eingereicht am 2. Januar 2014 — KPN Group Belgium NV und Mobistar NV/Ministerraad, Streithelferin: Belgacom NV

(Rechtssache C-1/14)

(2014/C 102/16)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Grondwettelijk Hof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: KPN Group Belgium NV und Mobistar NV

Beklagter: Ministerraad

Streithelferin: Belgacom NV

Vorlagefragen

1. Ist die Richtlinie 2002/22/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) — und insbesondere deren Art. 9 und 32 — dahin auszulegen, dass der Sozialtarif für die Universaldienste sowie der in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b der Universaldienstrichtlinie vorgesehene Ausgleichsmechanismus nicht nur auf elektronische Kommunikation mittels eines Telefonanschlusses an ein öffentliches Kommunikationsnetz an einem festen Standort, sondern auch auf elektronische Kommunikation mittels mobiler Kommunikationsdienste und/oder Internetabonnements anwendbar ist?
2. Ist Art. 9 Abs. 3 der Universaldienstrichtlinie dahin auszulegen, dass er es den Mitgliedstaaten erlaubt, besondere Tarifoptionen für andere als die in Art. 9 Abs. 2 der Universaldienstrichtlinie beschriebenen Dienste dem Universaldienst hinzuzufügen?
3. Falls die erste und die zweite Frage verneinend beantwortet werden: Sind die betreffenden Bestimmungen der Universaldienstrichtlinie vereinbar mit dem Gleichheitsgrundsatz, so wie er unter anderem in Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁽²⁾ verankert ist?

⁽¹⁾ ABl. L 108, S. 51.

⁽²⁾ ABl. 2000, C 362, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Najwyższy (Polen), eingereicht am 3. Januar 2014 — Polska
Telefonia Cyfrowa S.A. (Warschau)/Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej**

(Rechtssache C-3/14)

(2014/C 102/17)

Verfahrenssprache: Polnisch

Vorlegendes Gericht

Sąd Najwyższy

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Polska Telefonia Cyfrowa S.A.

Beklagter: Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej

Vorlagefragen

1. Ist Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie)⁽¹⁾ in Verbindung mit Art. 28 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie)⁽²⁾ in der Weise auszulegen, dass sich jede Maßnahme, die von der nationalen Regulierungsbehörde zur Erfüllung der sich aus Art. 28 der Richtlinie 2002/22 ergebenden Pflicht getroffen wird, auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkt, sofern sie nur den Endnutzern aus anderen Mitgliedstaaten den Zugang zu geografisch nicht gebundenen Nummern in dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats ermöglichen kann?
2. Ist Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit den Art. 6 und 20 der Richtlinie 2002/21 in der Weise auszulegen, dass die nationale Regulierungsbehörde, wenn sie über Streitigkeiten zwischen Unternehmen entscheidet, die elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste anbieten, und diese Streitigkeiten die Erfüllung der sich aus Art. 28 der Richtlinie 2002/22 ergebenden Pflicht durch eines dieser Unternehmen betreffen, kein Konsolidierungsverfahren durchführen darf, selbst dann nicht, wenn die Maßnahme sich auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten auswirkt und das innerstaatliche Recht die nationale Regulierungsbehörde verpflichtet, immer ein Konsolidierungsverfahren durchzuführen, wenn die Maßnahme sich auf diesen Handel auswirken kann?